

Sitzungsvorlage

Datum: 08.11.2022
Drucksache Nr.: **22/0541**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss (Beteiligungen, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften)	23.11.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Grundsatzbeschluss zur Gründung einer stadteigenen Stadtentwicklungsgesellschaft - hier: Erweiterung des Prüfauftrags

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin fasst folgenden Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, Lösungsansätze zu entwickeln und auf Ihre Machbarkeit hin zu untersuchen, wodurch perspektivisch eine (nicht steuerbegünstigte) Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft für die Stadt Sankt Augustin gegründet werden kann, die in möglichst steuerunschädlicher Weise die Mittel der bestehenden WFG nutzen kann. Hierbei wird externe Expertise, z. B. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Steuerberatung, Finanzbehörden, beratend hinzugezogen unter anderem auch, um eine verbindliche Auskunft bei der Finanzverwaltung zu den steuerlichen Folgen dieser Lösungsansätze einzuholen, sofern die Einholung einer verbindlichen Auskunft zweckmäßig erscheint.“

Sachverhalt / Begründung:

Auf Basis der gleichlautenden Beschlüsse des Finanzausschusses der Stadt Sankt Augustin vom 15.06.2022 und des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 23.06.2022 wurde die Verwaltung beauftragt, die Machbarkeit einer Erweiterung des Gesellschaftszwecks der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH (WFG) um Aspekte der Stadtentwicklung zu prüfen. Dazu sollte u. a. auch eine verbindliche Auskunft bei dem für die WFG zuständigen Finanzamt zum Umfang des Wegfalls der steuerlichen Begünstigung der WFG eingeholt werden.

Im Zuge der daraufhin unverzüglich vorgenommenen steuerrechtlichen Beurteilung durch externe Expertise zur Vorbereitung der Einholung einer verbindlichen Auskunft stellte sich

heraus, dass die Aufnahme von nicht steuerlich begünstigten Tätigkeiten bei der WFG zu erheblichen steuerlichen Risiken führt, deren finanzielles Ausmaß nicht konkret beziffert werden kann. Im Zuge der beauftragten Prüfungen wurden vertiefte Überlegungen angestellt, wie die Verbindung der Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung einerseits und der Stadtentwicklung andererseits umgesetzt werden kann, ohne dass unkalkulierbare Steuerverluste in der Zukunft und auch rückwirkend entstehen.

Dies könnte beispielsweise – vorbehaltlich weiterer Machbarkeitsprüfungen – durch folgende Gestaltungen möglich sein:

1. Gründung einer neuen Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft, während die bestehende WFG mit ihrem begünstigten Vermögen auf eine minimale steuerbegünstigte Tätigkeit reduziert wird (dadurch sollen die begünstigten Mittel klar von anderen Mitteln getrennt werden)
2. Aufnahme auch nicht begünstigter Tätigkeiten der Stadtentwicklung bei der WFG bei gleichzeitiger Erstellung einer Spartenrechnung, um die Verwendung des vor Wegfall der Steuerprivilegierung gebildeten Vermögens der WFG und etwaiger Ergebnisse daraus nur für Zwecke der steuerbegünstigten Wirtschaftsförderung sicherzustellen

Die oben genannten Lösungsansätze bieten unterschiedliche Vor- und Nachteile, die im Einzelnen noch zu ermitteln und abzuwägen sind. Darüber hinaus käme auch die Liquidation der WFG bei Übertragung des verbleibenden Vermögens an die Stadt Sankt Augustin unter Sicherstellung der zweckbestimmten Verwendung in Betracht. Diese Option wird weder von der Stadt noch von der WFG in Betracht gezogen.

Um mit dem Finanzamt zunächst verschiedene Varianten erörtern zu können und dann – in Abhängigkeit des Ergebnisses von dieser Erörterung – ggf. in die Anfrage zur verbindlichen Auskunft münden zu lassen, ist es sinnvoll, sich nicht von vornherein auf nur eine Variante einzuschränken, wie sich dies aus dem bestehenden o. g. Beschluss ergibt.

Um die vorgenannten Optionen in die Prüfung und die Gespräche mit der Finanzverwaltung einbeziehen zu können ist der in der Sitzung des Rates am 23.06.2022, DS Nr.: 22/0188, gefasste Prüfauftrag entsprechend zu erweitern.

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.